

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Pfälzer Künstler e.V. (*apk e.V.*)

Die apk ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Nummer: VR 1481 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Kaiserslautern. Gerichtsstand und Erfüllungsort der apk ist Kaiserslautern. Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der apk

Die apk erstrebt ohne Festlegung auf eine bestimmte Richtung oder Schule die Interessen der Bildenden Künstlerinnen und Künstler, die durch Herkunft oder Wohnort mit der Pfalz verbunden sind. Ausnahmen: Aufnahmen von anderen Personen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die apk fördert die Freiheit künstlerischen Schaffens. Sie führt Ausstellungen ihrer Mitglieder durch, pflegt Kontakte zwischen Öffentlichkeit und Künstlern und ermöglicht den Gedankenaustausch unter den Künstlern.

Die apk wahrt die Interessen ihrer Mitglieder in kulturpolitischer und sozialer Hinsicht. Die Zwecksetzung der apk ist nicht auf die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft in der apk

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Als ordentliches Mitglied der apk kommt jede natürliche Person in Betracht, die bildnerisch, künstlerisch oder kunsthistorisch/ - vermittelnd tätig ist und eine kontinuierliche Ausstellungs- und / oder Publikationspraxis mit einer eigenständigen künstlerischen Position / Aussage aufweisen kann. Natürlichen Personen, die sich um die apk besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft einschließlich eines Ehrenvorsitzes verliehen werden. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt und sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied muss gegenüber dem Vorstand der apk schriftlich beantragt werden.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der apk mit einfacher Mehrheit. Die getroffene Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Zusage. Die Mitgliedschaft in der apk endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod.

Der Austritt aus der apk muss schriftlich gegenüber dem apk-Vorstand per Einschreibebrief erklärt werden und ist bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Für das laufende Kalenderjahr ist der Jahresbeitrag voll zu entrichten.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

- a) der Jahresbeitrag nicht ordnungsgemäß zum Ablauf des dritten Monats des Kalenderjahres beglichen wurde und der Zahlungsausgleich auch nicht innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt einer Mahnung erfolgt. Die Mahnung hat durch eingeschriebenen Brief an die Anschrift des Mitgliedes zu erfolgen, wobei das Mitglied die Verantwortung dafür trägt, dass der apk die jeweils aktuelle Anschrift bekannt ist; über den Ausschluss entscheidet in diesem Fall der apk-Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- b) gegen ein Mitglied Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, dem Ansehen und/oder den Interessen der apk bzw. seiner Mitglieder zu schaden; dies ist unter anderem dann der Fall, wenn das Mitglied gegen die Satzung und den Vereinszweck verstößt oder aber ein ähnlich wichtiger Grund (Nichterfüllung von Mitgliederpflichten, Verleumdung der Organmitglieder, Verursachung von Mitgliederzwistigkeiten o. ä.) vorliegt; über den Ausschluss entscheidet in diesem Fall auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des Mitgliedes die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt in diesem Fall durch Beschlussfassung mit sofortiger Wirksamkeit.

§ 5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Die Aufnahme in die apk setzt die Zahlung der Mitgliedsbeiträge voraus, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum Ablauf des dritten Monats eines Kalenderjahres fällig und jeweils durch Einzugsermächtigung erhoben.

Der Vorstand ist berechtigt, einem Mitglied die Beitragszahlung ganz oder teilweise zu erlassen oder aber zu stunden, soweit ein besonderer Grund hierfür vorliegt. Der Vorstand entscheidet hierbei mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe der apk

Organe der apk sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern:

- bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- sowie bis zu 4 weiteren Beisitzern.

Die apk wird außergerichtlich und gerichtlich durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderungsfall durch seinen/seine Vertretungsberechtigten/ Vertretungsberechtigte vertreten. Der Verhinderungsfall liegt dann vor, wenn der/die Vorsitzende objektiv und/oder subjektiv nicht in der Lage oder aber dazu bereit ist, die ihm/ihr obliegenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auszuführen bzw. fristgerecht auszuführen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Auslagerung der Kassenführung stellt die Beauftragung eines Subunternehmers zur Entlastung des Vorstands dar. Der Schatzmeister bleibt in der Verantwortung. Der Vorstand ist befugt, durch Beschluss seine Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 seiner Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend sind. Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht; Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein anstehender Antrag als abgelehnt.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstandes

Die drei Vorsitzenden sind einzeln vertretungsberechtigt (§ 26 BGB). Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der apk zuständig.

Der Vorstand ist insbesondere dazu verpflichtet:

- a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen
- b) für die Mitgliederversammlungen die vorläufige Tagesordnung zu erstellen
- c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen
- d) Jahresberichte für die Mitgliederversammlung zu verfassen
- e) über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes in dem ihm übertragenen Fall zu beschließen.

§ 10 Zuständigkeit des/der Vorsitzenden

Einer der Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen. Er/Sie beruft den Vorstand ein, sooft dies erforderlich ist oder 1/3 Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch schriftliche Einladung oder Einladung per Email unter Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer 2-wöchigen Einberufungsfrist. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre jeweils gültige Email-Adresse dem Vorstand vorliegt. Die Ladungsfrist kann bei Dringlichkeit verkürzt werden, wenn ein Nachteil für die apk bei Einhaltung der regulären Ladungsfrist zu befürchten ist. Auf die Verkürzung der Ladungsfrist muss ausdrücklich hingewiesen werden. Über die Dringlichkeit ist nach Beginn der Vorstandssitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung zu beschließen.

Die Verletzung von Form und Frist einer Ladung eines Vorstandsmitgliedes gilt als geheilt, wenn das Vorstandsmitglied zur Sitzung erscheint.

§ 11 Der Schriftführer/die Schriftführerin

Der Schriftführer/die Schriftführerin hat über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Niederschriften anzufertigen, in denen neben den Orts- und Zeitangaben und der Feststellung der Anwesenden, der chronologische Verlauf der Versammlung/Sitzung nebst allen getroffenen Feststellungen, Anträgen, Wahlvorschlägen, Beschlussfassungen einschließlich Abstimmungs- und Wahlergebnisse aufzunehmen sind. Redebeiträge/Vorschläge, die mit der Stellung

eines Antrages verbunden sind, können zusammengefasst dargestellt werden, wobei das betreffende Mitglied namentlich zu bezeichnen ist.

Der Schriftführer/die Schriftführerin sammelt die angefertigten Niederschriften und darüber hinaus auch den Schriftverkehr des Vorstandes in einem Vereinsarchiv. Nach Aufgabe seines Amtes hat er/sie dafür Sorge zu tragen, dass dem neugewählten Schriftführer/der neugewählten Schriftführerin alle archivierten Unterlagen vollständig zur Verfügung stehen. Hierüber ist von dem ausscheidenden Schriftführer/der ausscheidenden Schriftführerin zusammen mit dem neuen Schriftführer/der neuen Schriftführerin ein gemeinsames vollständiges Protokoll zu erstellen und jeweils zu unterzeichnen.

§ 12 Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin

Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verwaltet die Kasse der apk und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/sie ist als besonderer Vertreter/besondere Vertreterin im Sinne von § 30 BGB befugt, Gebühren und Beiträge der apk einzuziehen.

Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist zur Entgegennahme von Zahlungen an die apk und die Mitgliedsbeiträge der apk berechtigt.

Zahlungen für die apk darf er/sie nur in Ausführung von Vorstandsbeschlüssen oder auf Anweisung oder aufgrund einer Ermächtigung des Vorstandes leisten.

Er/Sie hat dem Vorstand jederzeit auf Verlangen und der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft im Rahmen eines Berichtes zu erstatten.

Bei Aufgabe seines/ihres Amtes hat er/sie dafür Sorge zu tragen, dass dem Nachfolger/der Nachfolgerin sämtliche Bücher über Einnahmen und Ausgaben vollständig zur Verfügung stehen; hierüber hat der ausscheidende Schatzmeister/die ausscheidende Schatzmeisterin und der neue Schatzmeister/die neue Schatzmeisterin ein vollständiges Protokoll aufzunehmen und jeweils zu unterzeichnen.

§ 13 Die Kassenprüfer der apk

Die apk bestellt 2 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung anlässlich der Wahl eines neuen Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfer/Kassenprüferinnen im Amt.

Scheidet ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein anderer Kassenprüfer/eine andere Kassenprüferin zu wählen.

Den Kassenprüfern/Kassenprüferinnen obliegt es, in angemessenen Zeitabständen, insbesondere vor jeder Mitgliederversammlung die Kassen- und Buchführung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin zu prüfen und gegenüber der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

Das Ergebnis jeder Prüfung ist in den überprüften Büchern zu vermerken und mit Unterschrift zu versehen.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

Als höchstes Willensbildungsorgan obliegt der Mitgliederversammlung:

- a) Wahl des Vorstandes; Es ist zulässig, ein bei der Wahl abwesendes Mitglied in den Vorstand zu wählen, wenn dieses sein schriftliches Einverständnis dazu beim amtierenden Vorstand hinterlegt hat.
- b) Entlastung des Vorstandes nach Bestätigung des Geschäftsberichtes, der geprüften Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- c) Festlegung des Jahresbeitrages
- d) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 der Satzung
- e) Wahl der Ehrenmitglieder einschließlich der Ehrenvorsitzenden
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung der apk

§ 15 Arten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der apk tritt zusammen als

- a) ordentliche Mitgliederversammlung
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal mit vorheriger schriftlicher Einladung und unter Vorlage der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern vorzuliegen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf

- a) Beschluss des Vorstandes
- b) Antrag von mindestens 1/10 der apk - Mitglieder oder 1/3 der Vorstandsmitglieder

§ 16 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen; die Ladung erfolgt jeweils an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Soweit Wahlen, Satzungsänderungen oder die Auflösung der apk vorgesehen sind, muss hierauf neben der vorläufigen Tagesordnung gesondert hingewiesen werden.

§ 17 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Reihenfolge ihrer Aufzählung mindestens folgende Gegenstände enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und über die geprüfte Jahresabrechnung
- d) Aussprache über die Vorstandsberichte
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) vorgesehene/vorgeschriebene Wahlen und Neuwahlen

Die Tagesordnung jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Reihenfolge ihrer Aufzählung mindestens folgende Gegenstände enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Aussprache
- d) Abstimmungen/Beschlüsse

§ 18 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit den Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei der Feststellung einer mehrheitlichen Entscheidung bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Ansonsten entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen; die Abstimmung oder Wahl durch Zuruf ist dann zulässig, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

Auf Verlangen auch nur eines anwesenden Mitglieds sind Wahlen schriftlich und geheim durchzuführen. Die Beschlussfassung aller anwesenden Mitglieder ist dann erforderlich, wenn der Zweck der apk abgeändert werden soll.

§ 19 Beurkundung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Alle in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, welches von dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 20 Homepage, Log-in-Daten und Mitgliederverwaltung

Der / die Vorsitzende, der die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/ Schatzmeisterin sind bei Beendigung ihrer Funktionen dazu verpflichtet, für die ordnungsgemäße Übergabe der Homepage, sämtlicher Log-in-Daten und aller Unterlagen der Mitgliederverwaltung Sorge zu tragen. Die Übergabe ist sowohl von dem ausscheidenden, als auch von dem neuen Funktionsträger zu protokollieren und zu unterzeichnen. Verantwortlich für die Inhalte ist der Vorstand.

§ 21 Liquidation der apk

Im Falle der Auflösung der apk fungieren der/die Vorsitzende und sein/ihr Vertretungsberechtigten/ Vertretungsberechtigte als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Etwaiges nach der Liquidation verbliebenes Vermögen der apk wird unter den Mitgliedern verteilt, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Auflösung der apk, noch ordentliche Mitglieder waren.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt nach befürwortendem Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.09.2015 und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern in Kraft. In diesen Fall treten alle vorher geltenden Satzungen außer Kraft.